

befugnis des Richters ist eng begrenzt und vor allem für solche Strafverfahren konzipiert, in denen der Aspekt der Beschleunigung eine entscheidende Rolle spielt. Durch die Neuregelungen wird zugleich erreicht, daß sich die Schöffen stärker auf ihre Hauptaufgaben konzentrieren und diese umfassender und wirksamer wahrnehmen können.

Weitere Ausgestaltung des Rechtsmittel- und des Kassationsverfahrens

Die neuen Bestimmungen zur wirksameren Gestaltung des Rechtsmittel- und des Kassationsverfahrens bezwecken die effektivere Lösung der spezifischen Aufgaben dieser Verfahren. Das Rechtsmittel- und das Kassationsverfahren sind wichtige Garantien für die Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit. Zugleich sind sie wichtige Instrumente zur Leitung der Rechtsprechung durch die übergeordneten Gerichte. Zur wirksameren Realisierung ihrer Aufgaben sind ebenfalls die konsequente Durchsetzung des Beschleunigungsprinzips, die Vermeidung unnötigen prozessualen Aufwands und die Sicherung einer differenzierteren, sachgerechten Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte erforderlich.

Die für die rationelle Gestaltung des Rechtsmittel- und Kassationsverfahrens wichtigsten Änderungen sind

- die Festlegung einer Frist für die Nachreichung der Begründung des Rechtsmittels und die Einführung der Möglichkeit der teilweisen Beschränkung von Protest und Berufung (§ 288 Abs. 5 und 6),
- die Erweiterung der Befugnisse des Rechtsmittel- und Kassationsgerichts zur Selbstentscheidung (§§ 301 Abs. 2, 322 Abs. 2).

Das Rechtsmittelverfahren bleibt auch nach den Änderungen seinem Wesen nach ein Überprüfungsverfahren. Das Rechtsmittelgericht hat die angefochtene Entscheidung und das vorausgegangene Verfahren auf der Grundlage der in der ersten Instanz festgestellten Tatsachen unter Beachtung einer Beschränkung des Rechtsmittels allseitig zu überprüfen (§ 291) und in der Regel keine eigene Beweisaufnahme durchzuführen (§ 298 Abs. 2). Entscheidend dafür, ob eine fehlerhaft entschiedene Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die erste Instanz zurückzugeben oder durch das Rechtsmittelgericht selbst zu entscheiden ist, sind die Erfordernisse einer wirksamen Anleitung der erstinstanzlichen Gerichte sowie einer beschleunigten und rationellen Durchführung des gesamten gerichtlichen Verfahrens.

Effektive Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Die Wirksamkeit sozialistischer Strafrechtspflege ist außer von der richtigen Festsetzung und überzeugenden Begründung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit vor allem von der zügigen und zielstrebigem Verwirklichung der erkannten Strafen abhängig. Die Aufgaben des Strafverfahrens beim Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung sowie der Rechte und Interessen der Bürger, bei der Erziehung von Rechtsverletzern und der Entwicklung des sozialistischen Rechtsbewußtseins der Werktätigen sind erst erfüllt, wenn die mit dem Ausspruch strafrechtlicher Maßnahmen in jedem einzelnen Strafverfahren verfolgten konkreten Ziele in vollem Umfang in die Wirklichkeit umgesetzt werden.

Im Rahmen der Aufgabe, durch die Änderungen der StPO eine höhere Wirksamkeit des gesamten Strafverfahrens zu erreichen, nahm die Überarbeitung der Regelungen über die Verwirklichung der Maßnahmen der

strafrechtlichen Verantwortlichkeit einen wichtigen Platz ein. In Auswertung langjähriger praktischer Erfahrungen der Gerichte mit der Anwendung der entsprechenden Regelungen der StPO, der 1. DB zur StPO und der Gemeinsamen Anweisung des Ministers der Justiz und des Präsidenten des Obersten Gerichts vom 25. Juni 1968 i. d. F. vom 17. März 1969 zur Arbeitsweise der Gerichte bei der Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums der Justiz 1969, Heft 7) wurden vor allem diejenigen Bestimmungen, die eine besondere Bedeutung für die Effektivität der Strafenverwirklichung haben, neu gestaltet oder wesentlich umgestaltet.

Im Mittelpunkt der Änderungen stehen die Neuregelungen zur wirksameren Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung (§§ 342—344) und der Strafaussetzung auf Bewährung (§§ 349—350 a) sowie der dem auf Bewährung Verurteilten oder Straftlassenen auferlegten Verpflichtungen und Auflagen. Sie hängen inhaltlich eng mit (den entsprechenden Änderungen und Ergänzungen des StGB (§§ 32, 33, 35, 45 und 46) zusammen.^{4/}

Die Neuregelungen sollen gewährleisten, daß die von den Gerichten zur Erhöhung der Wirksamkeit der Verurteilung und der Strafaussetzung auf Bewährung ausgesprochenen differenzierten Maßnahmen, Verpflichtungen und Auflagen durch

- die verantwortungsbewußte Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Leiter der Betriebe, staatlichen Organe und Einrichtungen, der Vorstände der Genossenschaften und Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen sowie der Kollektive bei der erzieherischen Einwirkung auf die zur Bewährung Verurteilten und Straftlassenen und
- eine verstärkte, von gesellschaftlichen Kräften unterstützte Kontrolle der Gerichte über deren Verwirklichung

konsequent durchgesetzt werden. Die Neuregelungen sehen deshalb — in Übereinstimmung mit dem StGB-Änderungsgesetz — einerseits eine Erweiterung und Konkretisierung der Aufgaben, Rechte und Pflichten der Leiter und der Kollektive für die Gewährleistung der notwendigen erzieherischen Einwirkung auf die Verurteilten vor. Andererseits gehen sie von der Notwendigkeit aus, die gerichtliche Kontrolle des Erziehungsprozesses der auf Bewährung Verurteilten und Straftlassenen zu verstärken, und enthalten entsprechende höhere Anforderungen an die Gerichte. Die Kontrolle schließt eine wirksamere Zusammenarbeit zwischen den Gerichten und den gesellschaftlichen Kräften ein, insbesondere durch eine verbesserte wechselseitige Information.

Hervorzuheben sind ferner die Änderungen

- zur Ergänzung, Präzisierung und klaren Abgrenzung der Zuständigkeit der staatlichen Organe für die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (§ 339 Abs. 1),
- zur zügigeren und rationelleren Einleitung der Durchsetzung rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen (§ 340 Abs. 2),
- zur differenzierteren und rationelleren Gestaltung des Verfahrens bei Entscheidungen zur Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (§§ 342 Abs. 5 bis 7, 343 Abs. 3, 344, 347, 349 Abs. 2 bis 4, 350 Abs. 3 und 4, 350 a).

^{4/} vgl. H. Duft/H. Weber, „Höhere Wirksamkeit der Verurteilung auf Bewährung und der Strafaussetzung auf Bewährung“, NJ 1975 S. 34 ff.